

Congress und Messe Innsbruck GmbH

COVID-19 Infrastruktur- Leitfaden

congress messe INNSBRUCK



Congress Innsbruck, Rennweg 3, 6020 Innsbruck

Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, 6020 Innsbruck

congresspark igls, Eugenpromenade 2, 6080 Igls

1. EINLEITUNG	3
2. GRUNDLEGENDES	4
Rechtsgrundlage	4
Veranstalter	4
COVID-19 Risikoanalyse.....	4
COVID-19 Präventionskonzept	4
COVID-19 Beauftragter des Veranstalters	5
Aktuelle Lage COVID-19 Kapazitäten der Behörden / Medizinischen Einrichtungen	5
3. INFRASTRUKTUR DER CONGRESS MESSE INNSBRUCK	5
Pläne.....	5
Abstandsregeln	5
Stehende und gehende Besucher	5
Sitzende Besucher	6
Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 („FFP2-Maske“).....	7
BESUCHER.....	7
VERANSTALTER UND MITARBEITER	7
Liftanlagen	7
Ticketkassa & Registratur.....	7
Garderobe	7
Hygieneinfrastruktur.....	8
Reinigung.....	8
Belüftung.....	8
Hinweise zu den Verhaltensregeln	8
Durchsagen	8
Besucherleitsysteme	8
Analoge Besucherleitsysteme	8
Digitales Besucherleitsystem.....	8
Saalauslass und Gäste-Abstrom	9
Gastronomie	9
SARS-COV-2-Infektionsverdachtsfälle während der Veranstaltung.....	9
Wichtiger Hinweis !	9
4. SPEZIELLE GEGEBENHEITEN IM CONGRESS INNSBRUCK.....	9
Einlass	9
Garderobe	9
Ticketkassa.....	9
5. SPEZIELLE GEGEBENHEITEN IN DER MESSE INNSBRUCK.....	9
6. LEISTUNGSVERZEICHNIS DER CONGRESS MESSE INNSBRUCK ..	10
Leistungen der CMI im Mietvertrag inkludiert	10
Leistungen der CMI mit Aufpreis und nach Verfügbarkeit	10
Leistungen die CMI nicht anbietet	10

1. EINLEITUNG

Das Team der Congress Messe Innsbruck (CMI) hat auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben, sowie der derzeit gültigen Erlässe und Verordnungen, unverbindlich und im Rahmen der Möglichkeiten einen COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden erstellt. Dieser COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden soll für Veranstalter, Mieter, Geschäftspartner und Dritte eine Orientierung und Hilfestellung im Rahmen ihrer Veranstaltungsplanung sowie der Erstellung und Umsetzung ihres COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen an den Standorten der Congress Messe Innsbruck (Congress Innsbruck, Messe Innsbruck, congresspark igls) darstellen.

Mit dem unverbindlichen COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden der CMI sollen Veranstalter in die Lage versetzt werden, die angeführten infrastrukturellen Gegebenheiten an den Standorten der CMI bei ihrer COVID-19-Risikoanalyse berücksichtigen und in ihr COVID-19-Präventionskonzept aufnehmen zu können. Zudem stellt der COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden fest, welche infrastrukturellen Gegebenheiten vorhanden sind, welche im Mietpreis beinhaltet und welche mit extra Kosten verbunden sind.

Dieser Leitfaden stellt eine unverbindliche Zusammenfassung von Hinweisen, Mitteilungen, Unterlagen, Berichten, Normen und dergleichen dar, die ausschließlich zu einer Vereinfachung der Übersicht und aus Gründen einer sachlichen Information verfasst wurde. Die Urheberin - CMI - übernimmt, trotz sorgfältiger Zusammenstellung, keine Haftung und keine Gewähr für den Inhalt, die Aktualität, die Vollständigkeit, die sachliche und die rechtliche Richtigkeit der in dem Leitfaden enthaltenen Inhalte und Mitteilungen. Der gegenständliche COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden wird weder in Teilen, noch im Ganzen Bestandteil von Vereinbarungen mit CMI und gehört auch nicht zu deren Geschäftsgrundlagen. Es bleibt ausschließlich Sache der Geschäftspartner von CMI, die für ihre konkrete Veranstaltung geltenden Bestimmungen, Verpflichtungen und Empfehlungen, welcher Art auch immer, selbst zu erheben, zu prüfen, umzusetzen und anzuwenden und alle Kosten und Auslagen zu tragen. Dem Veranstalter obliegt es, die gesetzlichen Vorgaben des Bundes über Erlässe und Verordnungen sowie die Empfehlungen/Leitfäden der regionalen Behörden zu sichten, in der Planung einzubeziehen und bei der Veranstaltung umzusetzen. Der Leitfaden ersetzt keine konkreten Vereinbarungen mit CMI, er entbindet Mieter, Bewerber, Geschäftspartner und andere natürliche und juristische Personen, die mit CMI in geschäftlicher Verbindung stehen, nicht von deren Verpflichtungen aus Gesetz, Vertrag oder anderen Bestimmungen.

Die Congress Messe Innsbruck weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sich der COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden für Veranstaltungen in den Häusern der Congress Messe Innsbruck ausschließlich an die derzeit gültigen

Vorgaben des Bundes sowie der regionalen Behörden orientiert und diese - nach Möglichkeit - auf die vorhandene Infrastruktur der Congress Messe Innsbruck übertragen wurden. Änderungen und Adaptierungen können jederzeit erforderlich sein.

Es kann in keinem Falle davon ausgegangen werden, dass der gegenständliche COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden der Congress Messe Innsbruck ein mögliches Infektionsrisiko ausschließt. Alle Haftungsansprüche an die Congress Messe Innsbruck von Seiten von Veranstaltern, Besuchern, Drittdienstleistern und weiteren an Veranstaltungen beteiligten Unternehmen und Organisationen, ihrer Mitarbeiter und weiterer Personenkreise sind ausgeschlossen. Die Congress Messe Innsbruck weist zudem darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden nicht um ein COVID-19-Präventionskonzept handelt. Das COVID-19-Präventionskonzept ist vom Veranstalter eigenverantwortlich zu erstellen und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters soll über die darin enthaltenen Maßnahmen unter anderem das Infektionsrisiko minimieren, eine adäquate Kontaktnachvollziehbarkeit sicherstellen, für Schulungen der Mitarbeiter dienen und stellt schließlich die Grundlage für eine Bewilligung der Veranstaltung durch die regionalen Behörden dar.

Im Falle von Fragen zu den im COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden dargestellten Punkten steht die Congress Messe Innsbruck gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Im Falle von Abänderungswünschen zu den im COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden dargestellten Punkten und Empfehlungen sind Veranstalter in einem jeden Falle angehalten, sich mit den entsprechenden regionalen Behörden direkt in Verbindung zu setzen. Das gilt insbesondere für Veranstalter, die für ihre Veranstaltung ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen haben.

Die Congress Messe Innsbruck ist selbstverständlich auch in diesen herausfordernden Zeiten bemüht, die Wünsche ihrer Kunden zu erfüllen. Die rechtlichen Einschränkungen wurden bereits angesprochen. Werden nun vom Veranstalter Abweichungen/Ergänzungen zu dem hier vorliegenden COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden gewünscht, so sind diese auch der Congress Messe Innsbruck frühzeitig mitzuteilen, um sicherstellen zu können, dass etwaige Bestellungen, Anfertigungen, Personaldispositionen und so weiter rechtzeitig vorgenommen werden können.

In Ergänzung der Verpflichtung für den Veranstalter, einen COVID-19-Beauftragten zu benennen, eine COVID-19-Risikoanalyse durchzuführen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen, ist für alle relevanten Veranstaltungen vom Veranstalter beim zuständigen Veranstaltungsamt der Stadt Innsbruck ein Veranstaltungsbescheid einzuholen. Eine Bewilligung der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde (für Innsbruck ist dies das Ver-

anstaltungsamt der Stadt Innsbruck) ist derzeit für alle Veranstaltungen mit mehr als 10 Besuchern erforderlich. Die Congress Messe Innsbruck weist die Veranstalter darauf hin, dass die für einen Veranstaltungsbescheid relevante Anzahl der Veranstaltungsbesucher aktuell von der Besucheranzahl laut Genehmigungsvorschriften für das COVID-19-Präventionskonzept abweicht und die Veranstalter eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen haben, dass die aktuell gültigen Genehmigungsvorschriften sowie sonstigen Regelungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Der gesetzliche Rahmen gibt vor, dass jeder Veranstalter für seine Veranstaltung verantwortlich ist und auch haftet. Der vorliegende unverbindliche COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden der Congress Messe Innsbruck beeinflusst oder ersetzt diese Verantwortung und Haftung in keiner Weise.

Das Team der Congress Messe Innsbruck freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und steht bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Anmerkung: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Attribute verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichstellung für alle Geschlechter.

2. GRUNDLEGENDES

§ RECHTSGRUNDLAGE

Neben allen gültigen Gesetzen gelten in allen Punkten die aktuellen und jeweils bindenden Gesetze, Erlässe, Verordnungen mit Bezug auf COVID-19. Das ist derzeit unter anderem die konsolidierte Version der COVID-19-Öffnungsverordnung 214 (BGBl NR II 214/2021) für Veranstaltungen, in der letztgültigen Fassung, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html. Selbstverständlich gelten zudem etwaige Auflagen und Vorschriften der zuständigen regionalen Behörden, sowie die sogenannte „Corona Ampel“. Eine aktuelle Übersicht dazu ist online abrufbar unter <https://corona-ampel.gv.at>. Die Webseite des Österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zeigt wesentliche Gesetze, Erlässe und Verordnungen unter

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>. Diese Auflistung ist nicht abschließend, da relevante Gesetze, Erlässe und Verordnungen auch auf den Webseiten weiterer Bundesministerien dokumentiert sind.

🗨 VERANSTALTER

Der Veranstalter ist für die Planung und Umsetzung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter hat unaufgefordert einen COVID-19-Beauftragten zu benennen und diesen auch der CMI bekannt zu machen. Der Veranstalter hat zudem unaufgefordert, basierend auf seiner Risikoanalyse, ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Für die vorgesehenen Fälle hat der Veranstalter das COVID-19-Präventionskonzept den regionalen Behörden zur Bewilligung vorzulegen. Der Veranstalter hat die CMI mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu allen infrastrukturelevanten Punkten seines COVID-19-Präventionskonzepts schriftlich zu informieren.

Ist eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde für die gegenständliche Veranstaltung erforderlich, so hat der Veranstalter die Veranstaltung beim Veranstaltungsamt der Stadt Innsbruck fristgerecht anzumelden. Die Durchführung der Veranstaltung erfordert in jedem Falle eine gültige Bewilligung. Die Haftung für die Veranstaltung liegt beim Veranstalter.

🔍 COVID-19 RISIKOANALYSE

Laut geltendem Recht müssen Veranstalter eine COVID-19-Risikoanalyse durchführen. Eine COVID-19-Risikoanalyse ist für alle Veranstaltungen mit über 50 Besuchern obligatorisch. Die COVID-19-Risikoanalyse dient als Grundlage für die Erstellung des COVID-19-Präventionskonzepts.

📄 COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

Für jede Veranstaltung mit über 50 Besuchern hat der Veranstalter ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen, welches auf der COVID-19-Risikoanalyse des Veranstalters basiert. Das COVID-19-Präventionskonzept soll unter anderem die Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter, zur Minimierung des Infektionsrisikos sowie zu einer möglichen Nachverfolgung der Kontakte während der Veranstaltung beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen eingelassen werden, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen („geimpft, genesen oder getestet“)!

COVID-19 BEAUFTRAGTER DES VERANSTALTERS

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 50 Besuchern hat frühzeitig einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen. Der COVID-19-Beauftragte des Veranstalters dient als primäre Ansprechperson zum vorliegenden Thema für alle Personengruppen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, inklusive den Behörden und der Congress Messe Innsbruck und verfolgt die gesamte Veranstaltung vor Ort.

Das umfasst auch alle Aufgaben im Zusammenhang mit einer etwaigen Kontaktpersonen-Nachverfolgung im Rahmen von COVID-19-Verdachts- oder gar -Erkrankungsfällen. Der COVID-19-Beauftragte ist zudem die zentrale Ansprechperson des Veranstalters gegenüber allen beteiligten Personengruppen, wie etwa Aufbau- und Technikteams, Vermieter, Organisationsdienstleister, Reinigung, Sicherheitsunternehmen und Ordner, den Akteuren und Künstlern sowie allen anderen und deren Mitarbeitern zum Thema COVID-PRÄVENTION. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

AKTUELLE LAGE COVID-19 KAPAZITÄTEN BEHÖRDEN / MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

Der Gesetzgeber gibt vor, dass für die Bewilligung einer Veranstaltung im Kontext COVID-19 zudem...

- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung...
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund von Verdachts- oder Erkrankungsfällen bei der Veranstaltung...

...zu berücksichtigen sind.

3. INFRASTRUKTUR DER CONGRESS MESSE INNSBRUCK

(AUSGEWÄHLTE PUNKTE)

PLÄNE

Die Congress Messe Innsbruck erstellt, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen Basis-Pläne für die Flächen/Säle/Räume für Veranstaltungen, wie zum Beispiel Bestuhlungspläne für Konzertbestuhlung im „Schachbrettmuster“ und Bestuhlungspläne mit Schulbestuhlung. Ausgenommen davon sind Gastmessen und begleitende Ausstellungen zu Kongressen sowie gegebenenfalls etwaige weitere Veranstaltungsformate. Die Pläne berücksichtigen den Zutritt in das Gebäude, den Zutritt zur Veranstaltung, den Kassenbereich, die Garderoben, die Toilettenanlagen, die Verkehrsflächen sowie eine Bestuhlungsvariante. Diese Pläne entsprechen den Anforderungen der Erlässe und Verordnungen des Bundes unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19-Maßnahmen der zuständigen regionalen Behörden. Abstandsregelungen für Zutritte und Wartezonen sind in den Plänen abgebildet.

Jegliche Veränderung der Pläne durch den Veranstalter erfolgt auf Risiko des Veranstalters. Die Pläne sind als Anlage ein Bestandteil des vorliegenden unverbindlichen COVID-19-Infrastruktur-Leitfadens der Congress Messe Innsbruck und sollen dem Veranstalter sowohl bei der Erarbeitung der COVID-19-Risikoanalyse als auch bei der Erstellung des COVID-19-Präventionskonzeptes und den Gesprächen mit den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Orientierung dienlich sein.

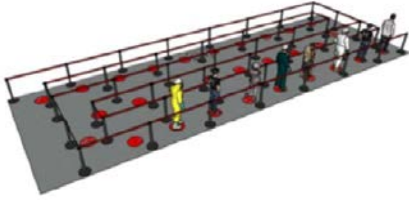
Die Einreichung zur Genehmigung der Pläne für die jeweilige Veranstaltung an die zuständigen Behörden erfolgt im Rahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes durch den Veranstalter. Die Congress Messe Innsbruck empfiehlt Veranstaltern, den regionalen Behörden grundsätzlich das COVID-19-Präventionskonzept vorzulegen, insbesondere für den Fall, dass Abweichungen zu den Plänen oder gegebenenfalls zusätzliche Punkte, die nicht im unverbindlichen COVID-19-Infrastruktur-Leitfaden der Congress Messe Innsbruck vorgesehen sind, vom Veranstalter geplant werden und einer weiteren Abstimmung mit den Behörden bedürfen. Zusätzliche Varianten für Bestuhlungspläne können vom Veranstalter kostenpflichtig angefragt werden.

ABSTANDSREGELN

Es gilt grundsätzlich die 2-Meter-Abstandsregelung!

STEHENDE UND GEHENDE BESUCHER

Um den Abstand von 2 Metern bei stehenden/gehenden Personen zu gewährleisten, werden Bodenmarkierungen sowie die Nutzung von Tensatoren und sonstigem Inventar zur Steuerung der Personenströme empfohlen.



In Wartebereichen werden die erforderlichen Abstände zwischen den Personen durch Bodenmarkierungen standardmäßig entsprechend den gültigen Vorschriften durch die Congress Messe Innsbruck gekennzeichnet. Sämtliche Anstell- und Wartebereiche, wie etwa bei Kassen, Registrierungscounter, Garderoben, Buffets, Toilettenanlagen usw., werden nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

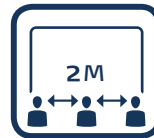
- Die Platzierung des Wartebereiches im Veranstaltungsareal gewährleistet einen Zu- und Abstrom der Besucher im Sinne der Kontaktminimierung, da Überschneidungen der Publikumsströme und Warteschlangen vermieden werden;
- Fluchtwege bleiben in Funktion;
- Für den Zu- und Abstrom gelten nach Möglichkeit Einbahnregelungen, diese werden z.B. mittels Kordeln, Tensatoren, Schildern und anderem geeignetem Inventar etabliert;
- Das Leitsystem zu Wartebereichen wird einerseits analog mittels Bodenmarkierungen und Informationscounter und andererseits digital mittels Monitore umgesetzt;
- Sofern die Art der Veranstaltung mehrere Wartebereiche notwendig macht, werden diese räumlich entzerrt;
- Es werden ausreichend Abstandsmarkierungen in einem Mindestabstand von 2 Meter angebracht;
- Bei parallel verlaufenden Warteschlangen wird ein Abstand von 2 Meter gewährleistet.

Bei Bedarf obliegt es dem Veranstalter, den Besucherstrom in Wartebereichen zusätzlich durch Ordner zu lenken und zu leiten. Die Durchlasskapazität des Einlasses ist vom Veranstalter so zu konzipieren, dass die Verweildauer in der/den Warteschlangen möglichst kurz gehalten wird. Sofern aufgrund der Art der Veranstaltung erforderlich (z.B. bei Messen), hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt die Maximalkapazität an Personen für die jeweiligen Räumlichkeiten eingehalten werden können. Veranstalter können bei der Congress Messe Innsbruck Ordnerpersonal kostenpflichtig anfragen.

Ebenso obliegt es den Veranstaltern, ihren Besuchern bereits für die Anreise eine zeitliche Staffelung oder Ähnliches zu empfehlen, um den Zutritt zeitlich nach Möglichkeit zu entzerren sowie Warteschlangen zu vermeiden beziehungsweise möglichst kurz zu halten.

SITZENDE BESUCHER

Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen erfolgt die Ticketkontrolle an jener Stelle im Veranstaltungsreal, an welcher ein Wartebereich am besten realisierbar ist. Obgleich die Ticketkontrolle beim Hauszugang stattfindet, werden vor den Saaleingängen dennoch Bodenmarkierungen im Abstand von 2 Meter aufgeklebt, um dort zu hohe Personendichten im Zuge des Seating zu vermeiden. Alle Saaltüren stehen ab Beginn des Saaleinlasses offen und werden ausschließlich von Ordnern betätigt. Besucher sollen zügig die Plätze einnehmen. Ein längeres Verweilen abseits der Sitzplätze soll vermieden werden. Veranstalter können bei der Congress Messe Innsbruck Ordnerpersonal kostenpflichtig anfragen.



Mindestabstand von 2 Meter zwischen den zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen

Sofern der Veranstalter Platzkarten für einen zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplatz im Saal verkauft, obliegt es dem Veranstalter, die Zuteilung der Sitzplätze zum Zeitpunkt des Kartenverkaufs gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bedingungen einzuhalten. Dies geschieht auf Basis eines mit Congress Messe Innsbruck vereinbarten Bestuhlungsplanes. Laut aktueller Verordnung ist mindestens ein seitlicher Sitzplatz zwischen Besuchergruppen frei zu halten. Zudem darf höchstens die Hälfte der Personkapazität des Ortes der Zusammenkunft genutzt werden. Die Haftung für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Umsetzbarkeit des vereinbarten Bestuhlungsplanes liegt allein beim Veranstalter. Sofern sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Termin der Veranstaltung ändern, ist der Veranstalter für die notwendige Umplatzierung der Besucher verantwortlich. Nicht genutzte Plätze sind vom Veranstalter entsprechend zu schließen. Im Saal hat der Veranstalter eine dem Publikumszustrom entsprechende Anzahl an Ordnerpersonal zur Zuweisung der Besucher zu den nummerierten Sitzplätzen mittels der vorab beim Veranstalter erworbenen Platzkarte zuzuweisen. Die Gäste müssen entsprechend den aktuell gültigen Regelungen, sowie den Vorgaben der regionalen Behörde auch nach dem Einnehmen ihres Sitzplatzes eine FFP2-Maske tragen. Es obliegt dem Veranstalter sicherzustellen, dass die diesbezüglichen aktuell gültigen Vorschriften und Regelungen umgesetzt werden.

Veranstalter haben der Congress Messe Innsbruck frühzeitig alle relevanten Informationen mit Bezug auf die geplanten Abstandsregelungen mitzuteilen, sodass etwaige Umplanungen von den im vorliegenden Dokument genannten Standards möglich sind. Veranstalter können bei der Congress Messe Innsbruck Ordnerpersonal und Markierungen für Sitzplatzsperrungen, sowie Personal zur Umsetzung der Sitzplatzsperrungen kostenpflichtig anfragen.



ATEMSCHUTZMASKE DER SCHUTZKLASSE FFP2 („FFP2-MASKE“)

BESUCHER

Grundsätzlich haben alle Besucher von „Veranstaltungen“ im Sinne der Verordnung 214/2021 durchgehend, beginnend mit dem Anstellen zur Veranstaltung, eine FFP2-Maske zu tragen. Veranstalter können die Bereitstellung von FFP2-Masken bei der Congress Messe Innsbruck kostenpflichtig vorab anfragen.

VERANSTALTER UND MITARBEITER

Alle Personen mit direktem Besucherkontakt, wie etwa Personen in den Bereichen Sicherheit, Information und Besucherführung, Kassen, Garderoben, Organisation, Technik, Reinigung und so weiter, müssen vor, während und nach der Veranstaltung (Aufbau-Laufzeit-Abbau) immer eine FFP2-Maske tragen. Veranstalter können Plexiglas-Stellwände als technische Schutzmaßnahme bei der Congress Messe Innsbruck kostenpflichtig anfragen.

LIFTANLAGEN

In den Liften befinden sich Hinweisschilder für die Nutzung und Maximalkapazität. Je nach Größe der Liftkabine sind entweder Einzelpersonen, kleine Gruppen oder Besuchergruppen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben pro Liftfahrt zulässig. Grundsätzlich sollen alle Besucher, sofern keine Gehbehinderung vorhanden ist, die Treppen verwenden.

TICKETKASSA & REGISTRATUR

Eine Ticketkassa bzw. Registratur ist vom Veranstalter zu platzieren. Auf Wunsch unterbreitet die Congress Messe Innsbruck dem Veranstalter einen Vorschlag, der die Erlässe, Verordnungen sowie Leitfäden und Empfehlungen der regionalen Behörde beachtet.

Der Veranstalter wird angehalten, den Ticketing- und Registrierungsprozess so zu konzipieren, dass die Verweildauer im Zugangsbereich und den etwaigen Warteschlangen möglichst kurz gehalten wird. Die Congress Messe Innsbruck empfiehlt den Veranstaltern die Möglichkeit für einen Vorverkauf bzw. eine Vorregistrierung, Online-Tools können hier zur Verkürzung beitragen.

GARDEROBE

Der Veranstalter kann bei der Congress Messe Innsbruck die Bereitstellung einer Garderobe mit Bedienung anfragen. Auf Wunsch unterbreitet die Congress Messe Innsbruck dem Veranstalter einen Vorschlag zur Platzierung und Einrichtung, der die Erlässe & Verordnungen sowie die regionalen Gegebenheiten beachtet.

Der Veranstalter kann bei der Congress Messe Innsbruck zudem die Bereitstellung von Garderobenstangen für eine SB-Garderobe - ohne Bedienung - anfragen. Bei der Planung einer solchen Garderobe obliegt es dem Veranstalter, sämtliche gesetzliche Vorschriften umzusetzen. Veranstalter können Plexiglas-Stellwände als technische Schutzmaßnahme bei der Congress Messe Innsbruck kostenpflichtig anfragen.



HYGIENEINFRASTRUKTUR

Die Toilettenanlagen in den Häusern der Congress Messe Innsbruck sind mit Handwaschbecken und Seifenspendern ausgerüstet. Die Zugangstüren zum Toilettenbereich werden durchwegs offen gehalten. Vor den Toiletten werden Bodenmarkierungen zum „Anstellen“ in 2,00 Meter Abstand seitlich im zuführenden Gang angebracht. Der Abstrom kann so auf der anderen Seite des Ganges mit größtmöglicher Distanz passieren. Dort werden zur Orientierung Richtungspfeile für die abströmenden Gäste angebracht. Folgende Toilettenkapazitäten stehen in den Gebäuden der CMI zur Verfügung:

Congress Innsbruck

Standort	Männer	Frauen	Kommentar
EG Zentral-WC	6 P / 3 T	8 T	Behinderten-WC („BH-WC“) im Dogana-Foyer
EG Dogana	5 P / 3 T	4 T	-
OG 1	5 P / 3 T	5 T	BH-WC je 1x M & W
OG 2			
OG 3			

Messe Innsbruck

Standort	Männer	Frauen	Kommentar
EG Halle A NORD	9 P / 9 T	18 T	-
OG 1 Forum	10 P / 10 T	17 T	zzgl. 2x BH-WC
EG Halle A Foyer	3 P / 4 T	4 T	zzgl. 1x BH-WC
EG Halle B.O OST	5 P / 3 T	4 T	-
EG Halle B.O WEST	5 P / 3 T	4 T	-
OG 1 Halle B.1/C	5 P / 3 T	5 T	zzgl. 1x BH-WC
UG Halle D OST	6 P / 5 T	9 T	zzgl. 1x BH-WC
UG Halle D WEST	6 P / 5 T	9 T	zzgl. 1x BH-WC
UG Halle E	2 P / 3 T	3 T	-

congresspark igls

Standort	Männer	Frauen	Kommentar
-	6 P / 4 T	5 T	zzgl. 1x BH-WC

*P=Pissoirs, T=Toiletten

Darüber hinaus stehen dem Veranstalter an ausgewählten Punkten fest installierte Desinfektionsmittelspender kostenfrei zur Verfügung. Der Leitfaden für Veranstalter unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19-Maßnahmen der zuständigen regionalen Behörden gibt Veranstalter Empfehlungen für die Ausstattung von Veranstaltungen

mit Hygienespendern. Veranstalter können bei der Congress Messe Innsbruck weitere mobile Hygienespender kostenpflichtig anfragen.

REINIGUNG

Der Veranstalter hat im Rahmen seines Präventionskonzeptes dafür Sorge zu tragen, dass für den Mietgegenstand, also für alle genutzten Flächen und Inventargegenstände entsprechend der geltenden Vorschriften und Erfordernissen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen definiert werden.

Im Zuge dessen kann der Veranstalter Absprachen zu Planung und Umsetzung mit dem CMI-Projektbetreuer halten und Vorschläge entsprechend den gemieteten Flächen und der Art der Veranstaltung seitens CMI einholen. Der Veranstalter kann des Weiteren zur Umsetzung der von ihm definierten Maßnahmen einen erweiterten Reinigungsservice bei der Congress Messe Innsbruck kostenpflichtig anfragen.

BELÜFTUNG

Die Veranstaltungsbereiche der Congress Messe Innsbruck sind klimatisiert und mit einer der Norm entsprechenden Zu- und Abluftanlage ausgestattet. Die Filtersysteme werden ordnungsgemäß regelmäßig gewartet. Neben einer intelligenten Anlagensteuerung ermöglicht ein energiesparendes und den Räumlichkeiten angepasstes Luftwechselkonzept ein ausgewogenes Verhältnis von Sauerstoff und Temperatur.

Gemäß den Empfehlungen der AUVA wird im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten ein Maximum an Frischluft-Zustrom in die Veranstaltungsräume zugeführt. Dies hat möglicherweise zur Folge, dass eine erhöhte Zug- und Geräusentwicklung in Kauf genommen werden muss.

HINWEISE ZU DEN VERHALTENSREGELN

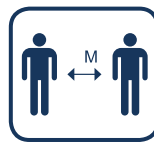
Die Congress Messe Innsbruck hält bei den Eingängen zu den Standorten und an ausgewählten Punkten Hinweisschilder bereit, die auf die grundlegenden COVID-19-Verhaltensregeln hinweisen. Menschen mit Handicap (z.B. Sehbehinderung) sind mittels vom Veranstalter bereitgestelltem Personal beim Haupteingang mündlich über die vorgesehenen Verhaltensregeln zu informieren.

- Nur Personen ohne Symptome sind zur Veranstaltung zugelassen.
- Abstand halten (mindestens 2 Meter)

Regelung zum Tragen von Masken (FFP2):



Beim Husten/Niesen:
Bitte zusätzlich Ellbogenbeuge vorhalten



Zu anderen Menschen
2 Meter Abstand halten



Händeschütteln vermeiden

DURCHSAGEN

Veranstalter können bei der Congress Messe Innsbruck den Zugang zu einem Audio-System für regelmäßige Durchsagen zu den COVID-19-Verhaltensregeln im Gebäude anfragen.

BESUCHERLEITSYSTEME

Analoge Besucherleitsysteme

Zugangs- und Abgangszonen werden von der Congress Messe Innsbruck gesondert gekennzeichnet. Einrichtungen wie Kassa, Garderoben, Toilettenanlagen usw., sind ausgeschildert.

Digitales Besucherleitsystem

Veranstalter können die Congress Messe Innsbruck betreffend einen Zugang zum digitalen Besucherleitsystem anfragen.

SAALAUSSLASS UND GÄSTE-ABSTROM

Für den Auslass werden, zusätzlich zu den üblichen Ausgangstüren, alle zur Verfügung stehenden Ausgänge (geeignete Notausgänge werden bei Bedarf mitverwendet) ausgeschildert.

Bei hohem Besucheraufkommen, welches Wartezeiten beim Auslass erwarten lässt, obliegt es dem Veranstalter, einen Abstrom nach Zonen zu planen und umzusetzen.

GASTRONOMIE

Es gelten die Regelungen der Gastronomie laut der Gesetze, Erlässe und Verordnungen sowie der Vorgaben zuständigen regionalen Behörden. Der Veranstalter hat ein COVID-19-Gastronomiekonzept im Rahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes zu erstellen. Die Gastronomiepartner an den Standorten der Congress Messe Innsbruck sind in einem jeden Falle bereits in die Planung vom Veranstalter einzubinden. Die Gastronomiepartner in den Häusern der Congress Messe Innsbruck unterstützen den Veranstalter bei den gastronomisch relevanten COVID-19-Maßnahmen.

SARS-COV-2-INFEKTIONSVERDACHTS-FÄLLE WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Die aktuellen Erlässe der österreichischen Bundesregierung schreiben dem Veranstalter die Vorgehensweise beim Auftreten von Verdachts- oder Erkrankungsfällen vor. Veranstalter können im Fall von Verdachtsfällen einen speziell für diese Zwecke von der Congress Messe Innsbruck ausgewiesenen Raum zur Separierung dieser Personen nutzen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen eingelassen werden, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen („geimpft, genesen oder getestet“)!

WICHTIGER HINWEIS !

Für alle obligatorischen Services und auch jene Services, die der Veranstalter bei der Congress Messe Innsbruck anfragen kann, gilt, dass diese ausschließlich nach Verfügbarkeit angeboten werden können. Veranstalter haben keinen Anspruch auf Erfüllung durch die Congress Messe Innsbruck.

4. SPEZIELLE GEGEBENHEITEN IM CONGRESS INNSBRUCK

Einlass

- Der Zutritt in den Congress Innsbruck erfolgt über den Haupteingang am Rennweg und nur im Bedarfsfall (zusätzlich oder alternativ) über den Eingang Inn Foyer.
- Ab dem Vordach bis zur Einlasskontrolle bzw. Registratur werden Abstands-Bodenmarkierungen angebracht
- Die Einlasskontrolle erfolgt, sofern notwendig, zwischen Portiersloge und Hofgartenstiege. Mit mobilen Rollwänden werden Einlassschleusen eingerichtet.
- Das Ticketing soll weitgehend berührungslos via Scanner erfolgen, die beauftragten Personen sind wie alle Mitarbeiter, die mit Besuchern der Veranstaltung in Kontakt kommen, zu schützen. Die Mitarbeiter für das Ticketing sind beispielsweise mit Handschuhen auszurüsten. Das Scannen soll über einen Tisch hinweg erfolgen (Abstandswahrung).

Garderobe

- Auf Wunsch des Veranstalters steht Besuchern in der Regel die Zentralgarderobe im Erdgeschoss zur Verfügung.
- Im Zugangsbereich der Garderobe wird ein dem Zustrom entsprechendes Anstellensystem mit Einbahnregelung etabliert. Der Besucher-Abstrom erfolgt, seitlich (links) zu den Duplexliften. Ab diesem Aus-

gangspunkt können Gäste „free flow“ in das gesamte Haus gelangen, ohne die Warteschlangen passieren zu müssen.

- Sofern Garderoben an anderen Plätzen im Gebäude installiert werden, geschieht dies unter Einhaltung oben genannter Richtlinien.

Ticketkassa

- Der Vor-Ort-Ticketverkauf erfolgt laut unverbindlicher-COVID-19-Infrastruktur-Empfehlung im Hofgartenfoyer bei einer Abendkassa.
- Die Warteschlange zur Kassa wird bereits gleich nach den Schiebetüren vom Zugang separiert und mit Abstandsmarkierungen versehen.

5. SPEZIELLE GEGEBENHEITEN IN DER MESSE INNSBRUCK

- Der Zugang zum Messegelände für Besucher erfolgt über den Eingang Ost oder den Eingang Süd und nur im Bedarfsfall zusätzlich oder alternativ über weitere Eingänge.
- Ticketkassen sind bei den Geländezugängen fix installiert.
- Auf den Freigeländen vor den Kassen wird ein dem Publikumszustrom entsprechendes Anstellensystem etabliert.
- Die Einlasskontrolle erfolgt beim Eingang Ost im Bereich der Schiebetür, welche den Kassen am nächsten ist. Die beiden anderen Schiebetüren sind für den Besucher-Abstrom vorgesehen (Einbahnregelung).
- Die Einlasskontrolle beim Eingang Süd erfolgt nach den Kassen. Mittels Polizeigittern wird ein Einbahnsystem etabliert, welches einen gleichzeitigen Ein- und Auslass unter Wahrung der Mindestabstände gewährleistet.
- Das Ticketing soll weitgehend berührungslos via Scanner erfolgen, die beauftragten Personen sind wie alle Mitarbeiter, die mit Besuchern der Veranstaltung in Kontakt kommen, zu schützen. Die Mitarbeiter für das Ticketing sind beispielsweise mit Handschuhen auszurüsten. Zudem werden, sofern aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich, Spuckschutzwände oder Barrieren zur Abstandswahrung installiert.

6. LEISTUNGSVERZEICHNIS DER CONGRESS MESSE INNSBRUCK

(AUSZUG)

Leistungen der CMI im Mietvertrag inkludiert

- Ausgewählte Standardmarkierungen für Abstandsregelungen
- Erstellung der Standardbestuhlungspläne und falls gewünscht eine Umplanung
- Standardbeschilderung beim Eingang und an exponierten Stellen zu den Hygienevorschriften
- Standardaufnahme in deutscher und englischer Sprache für Durchsagen als Hinweis auf Hygienevorschriften
- Nutzung der Ausrufanlage
- Fest installierte Hygienespender

Leistungen der CMI mit Aufpreis und nach Verfügbarkeit

- Zusätzliche Bodenmarkierungstreifen für Abstandshaltung
- Zusätzliche Beschilderungen
- Mobile Hygienespender und Desinfektionsmittel
- Ordnerpersonal mit Planungsaviso durch den Veranstalter
- Reinigungspersonal inkl. erforderliches Reinigungsmittel mit Planungsaviso durch den Veranstalter
- Zusätzliche Varianten für Bestuhlungspläne
- Kordelsteher, Tensatoren, sonstiges vorhandenes Inventar
- Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2
- Plexiglasabtrennungen („Spuckschutz“) für Kassa, Garderobe, Registrierung

Leistungen die CMI nicht anbietet

- Erstellung eines COVID-19 Präventionskonzeptes
- COVID-19-Beauftragte